Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen den nachstehenden Gebührentarif (Beträge in Fr.).

1. Familiengräber

Mietgebühr pro m² für 40 Jahre inkl. Aufhebung

2'000.00

2. Urnennischen (1)

Mietpauschale für Urnennischen für 20 Jahre inkl. Aufhebung

500.00

3. Bestattungskostenübernahme von Einwohnerinnen und Einwohnern

Die Leistungen, welche von der Gemeinde übernommen werden, sind in der Friedhof- und Bestattungsverordnung umschrieben.

4. Beschriftung Gräber

Gemeinschaftsgrab
Urnennischen
Baumgräber
Reihen- / Urnen- und Familiengräber

Xuständigkeit bei den
Angehörigen durch
Setzen eines Grabmals

5. Bestattungskosten-Weiterverrechnung für nicht ortsansässige Personen

Leichenschau	Aufwand
Bewilligungsgebühr inkl. admin. Aufwand	200.00
Benützung Katafalkräume	100.00
Normsarg (Zubehör wird zusätzlich verrechnet)	390.00
Kremation inkl. Normurne	Aufwand
Besondere Sarg- oder Urnenwünsche	Aufwand
Einsargen inkl. Überführung auf Friedhof/Krematorium	Aufwand
Transport Todesort - Krematorium	Aufwand
Benützung Abdankungshalle (inkl. Sigristenarbeit)	250.00
Grabplatzgebühr	
- Reihengrab (Erdbestattung)	600.00
- Kindergrab (Erdbestattung)	300.00
- Urnengrab	400.00
- Urnennische	400.00
- Gemeinschaftsgrab exkl. Beschriftungskosten	200.00

- Baumgrab exkl. Beschriftungskosten	300.00
Provisorisches Grabzeichen (Schild)	Aufwand
Ausgrabung Urne	Aufwand
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Aufwand
Amtliche Publikation	Aufwand

Personaleinsatz Bestattung

- Erdbestattung	Aufwand
- Erdbestattung Kindergrab	Aufwand
- Urnenbeisetzung	Aufwand
- Erdbestattung im Familiengrab	Aufwand
- Urnennische	Aufwand
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	Aufwand
- Aschenbeisetzung im Baumgrab	Aufwand
a.o. Aufwand Friedhofpersonal pro Std.	Aufwand
Gebührenreduktion für Gemeindebürger 50 %	ja

6. Rückerstattung von Kosten bei Einwohnerinnen und Einwohnern

Bei der auswärtigen Bestattung von Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde richtet sich die Rückerstattung der Todesfallkosten nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

7. Verschiedenes

7.1 Kostensicherstellung

Der Friedhofvorsteher ist berechtigt, im Einzelfall die Sicherstellung für alle Kosten zu verlangen.

7.2 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. November 2015 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 21. März 2006.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 317 vom 22. September 2015.

GEMEINDERAT REGENSDORF Präsident Schreiber

Max Walter Stefan Pfyl

¹⁾ geändert mit GRB 9 vom 19. Januar 2021